

# **Satzung**

## **der Kreisverkehrswacht Hohenlohe e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Eintragung**

Der Verein führt den Namen Kreisverkehrswacht Hohenlohe e. V. und hat seinen Sitz in Öhringen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Öhringen einzutragen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e. V. in Stuttgart.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592) zur Bekämpfung und Verhütung von Verkehrsunfällen. Sein Arbeitsgebiet erstreckt sich auf den Hohenlohekreis.

Der Verein bemüht sich um eine vorbildliche Verkehrsgesinnung und Verkehrsmoral bei allen Verkehrsteilnehmern. Er fördert die Verkehrserziehung in den Schulen. Der Verein ist die anerkannte Vertretung der Verkehrsteilnehmer. In dieser Eigenschaft berät er die Behörden und nimmt zu den Problemen des Straßenverkehrs und insbesondere zur Sicherheit und Verhütung von Verkehrsunfällen Stellung. Der praktischen Tätigkeit werden die Richtlinien der Deutschen Verkehrswacht und der Landesverkehrswacht zugrunde gelegt.

### **§ 3**

#### **Verwendung der Mittel**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückvergütet.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft und Beiträge**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Der jährliche Mindestbeitrag für natürliche und juristische Personen wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragszahlung ist zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und zwar mit vierteljährlicher Kündigungsfrist. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins gröblich verstoßen oder seinen Betrag nicht entrichtet hat. Gegen den Beschluss kann Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

## **§ 5**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Rechnungsprüfer

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht durch den Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist vom Vorstand mindestens jährlich einmal und zwar möglichst innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag in schriftlicher Form oder durch Mitteilungsblatt. Die Tagesordnung hat mindestens den Geschäfts- und Kas-

senbericht sowie den Bericht der Rechnungsprüfer zu enthalten und die Entlastung des Vorstandes sowie die erforderlichen Wahlen vorzusehen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Grund eines Vorstandsbeschlusses oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes anwesende und in die aufgelegte Stimmliste eingetragene Mitglied hat eine Stimme.

## § 7

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. Beisitzern nach Bedarf, mindestens jedoch drei.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gesetzlicher Vertreter ist der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden jeder für sich allein.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die 1974 zu wählenden Vorstandsmitglieder werden nur auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Ersatz der Auslagen erfolgt nach Bestimmungen, die vom Vorstand festzulegen sind.

## **§ 8**

### **Beirat**

Der Beirat wird durch Beschluss des Vorstandes berufen und soll aus Persönlichkeiten bestehen, die als Repräsentanten der Verkehrsteilnehmer, Vertreter der Organisationen, Vereine und Behörden gelten. Die Mitglieder des Beirats sollen möglichst dem Verein als Mitglieder angehören.

## **§ 9**

### **Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzgebarung sind zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Sie dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der im Jahr 1974 zu wählende 2. Rechnungsprüfer wird nur auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassen- und Buchführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden. Aus der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die vorgesehene Satzungsänderung ersichtlich sein.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck gesondert einberufen sein muss. Der Auflösungsbeschluss muss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gefasst werden, dabei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks verfällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e. V. in Stuttgart, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 12

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Künzelsau.

-----

Der am 18.9.1967 unter dem Namen Kreisverkehrswacht Künzelsau e. V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Künzelsau eingetragene Verein wurde am 5.11.1974 unter seinem jetzigen Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Öhringen eingetragen.